

ihrer Bücher in gebundnem Zustand auf den Markt bringen. Naturgemäß suchen sie aber nicht den kleinen, handwerksmäßig arbeitenden Buchbinder, sondern den Fabrikanten auf, der mit allen erdenklichen maschinellen Einrichtungen versehen und daher imstande ist Massenauslagen zu erstaunlich billigen Preisen zu erzeugen. Würde also durch einen Zoll auf gebundene Bücher, was wir übrigens bestreiten, ein nennenswerter Prozentsatz ausländischer Bücher im Inland gebunden werden, dann würde diese Arbeit sicherlich den Buchbinder-Fabriken, nicht aber den kleinen Meistern zufallen. Der angestrebte Zweck würde also nicht erreicht werden.

»Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß in jenen Fällen, wo dies überhaupt möglich ist, die Bücher, die der österreichische Buchhändler gebunden verkauft, ohnehin bereits heute in Österreich gebunden werden. Es geschieht dies dann, wenn sich auf einen bedeutenderen Absatz in Österreich mit Bestimmtheit rechnen läßt, wie zum Beispiel bei den Konversationslexika von Brockhaus und Meyer 2c. 2c. Auch hat es sich eine Wiener Firma zur speziellen Aufgabe gemacht, jene Artikel, welche hier einen ständigen Absatz haben, in gebundenen — und zwar in Österreich gebundenen — Exemplaren an den österreichischen Buchhandel zu vertreiben.

»Es dürfte daher nur sehr selten vorkommen, daß Bücher, welche nicht eben vorwiegend gebunden auf den Markt kommen, gebunden nach Österreich eingeführt werden.

»Im vorstehenden wurde hauptsächlich auf die Einfuhr aus Deutschland Rücksicht genommen, die ja in erster Linie in betracht kommt. Es wäre aber leicht nachzuweisen, daß auch den andern Ländern gegenüber ähnliche Verhältnisse statthaben, und schließlich muß noch bemerkt werden, daß es ganze Gattungen von deutschen, englischen und amerikanischen Büchern gibt, die vom Verleger überhaupt broschiert nicht abgegeben werden.

»Soll es nun lohnen, für die geringe Zahl von Einbänden, welche durch einen Zoll eventuell nach Österreich gezogen werden könnten, das Odium des Bücherzolls zu übernehmen und den gesamten Buchhandel mit unzähligen Plackereien zu belasten und in seiner Entwicklung zu hemmen? —

»Die Schädigung des Buchhandels aber müßte direkt eine Verminderung der Verlagstätigkeit hervorrufen, wobei noch zu bemerken ist, daß, falls Deutschland hierin eine Retorsion ausüben würde, der österreichische Buchhandel die mit so großen Opfern und nur durch Entfaltung ganz außergewöhnlicher Kräfte eroberte Stellung in Deutschland mit einem Schlag verlieren würde, wodurch seine Lebensader geradezu unterbunden wäre. Eine Verzollung österreichischer Druckerzeugnisse durch das Deutsche Reich würde aber auch unsere Druck- und graphische Industrie direkt und indirekt schädigen. Durch ihre hervorragenden Leistungen auf verschiedenen Gebieten und durch die Reichhaltigkeit ihres Letternmaterials haben einige österreichische Buchdrucker es erreicht, daß sie fortwährend mit gewinnbringenden Aufträgen aus Deutschland und dem übrigen Ausland betraut werden. Diese Aufträge würden dann aber gewiß aufhören, und dieser Ausfall wäre um so empfindlicher, als, falls ein Bücherzoll eingeführt würde, der österreichische Verlagsbuchhandel, der namentlich mit wissenschaftlicher Literatur drei Viertel seines Absatzes in Deutschland zu finden gewohnt ist, nicht mehr in der Lage wäre, selbst nur annähernd an der bisherigen Höhe seiner Produktion festzuhalten.

»Bei der Enquete ist bereits besprochen worden, daß österreichische Verlagsbuchhändler bei Schaffung eines Bücherzolls ihrer Existenz halber genötigt würden, ihre Verlagsgeschäfte nach Deutschland zu verlegen. Es ist wiederholt

ausgeführt worden, daß unsere urheberrechtlichen Beziehungen zum Ausland, insbesondere aber der Umstand, daß Österreich noch immer nicht der Berner Konvention beigetreten ist, eine Reihe österreichischer Musikalienverleger in den letzten Jahren gezwungen hat, in Deutschland Filialen zu errichten, was dazu führte, daß nach kurzer Zeit einige derselben ihre österreichischen Geschäftsstellen überhaupt ganz aufgelassen haben. Sollen nun durch die Verhängung dieses Zolls auch die österreichischen Buchverleger gezwungen werden, nach dem Ausland zu ziehen?

»Die Unterzeichneten glauben dies nicht und hoffen vielmehr, daß sie durch ihre Ausführungen das hohe k. k. Ministerium überzeugt haben, daß jeder Zoll auf Bücher einerseits nur eine Schädigung der Interessen der österreichischen Verlags- und Druckindustrie und des österreichischen Publikums, andererseits aber keinen nennenswerten Vorteil für das Buchbindergewerbe und noch viel weniger für die Papierindustrie mit sich bringen würde, und sie stellen daher die Bitte, das hohe Ministerium möge bei Herstellung des autonomen Zolltarifs nach wie vor Bücher und Zeitschriften jeder Art als Gegenstände der Kunst und der Wissenschaft und als notwendigste Bildungsmittel von jeder Belastung mit einem Zoll frei halten.«

Kleine Mitteilungen.

Kaufmannsgerichte. — In der Sitzung der »Volkswirtschaftlichen Gesellschaft« zu Berlin unter Vorsitz des Stadtrats Dr. M. Weigert am 18. d. M. sprach der Vorsitzende selbst über das Thema der Kaufmannsgerichte. Die Nationalzeitung bringt über seine Ausführungen und über die anschließende Besprechung folgenden Bericht:

Der Berichterstatter gab nach einem geschichtlichen Überblick über die Agitation zur Einrichtung dieser Sondergerichte die Ergebnisse der Erörterungen, die sich im Anschluß an einen Entwurf zur Begründung solcher Gerichte neuerdings geknüpft haben, nachdem dieser Entwurf im Januar dieses Jahres auf den Redaktionstisch der »Frankfurter Zeitung« gestogen war, wie er gegenwärtig dem Bundesrat vorliegen soll, ohne daß jedoch eine offizielle Bekanntgabe eines solchen Gesetzesentwurfs überhaupt bisher erfolgt ist. Die Agitation für die sogenannten »Kaufmannsgerichte« geht davon aus, daß man die Streitigkeiten, die zwischen Prinzipalen und deren Gehilfen aus dem Arbeitsvertrag entstehen, von feinesgleichen beurteilt zu sehen wünscht, wie es für die Gewerbetreibenden bei den Gewerbegerichten geschieht. Zudem klagt man darüber, diese Dinge würden bei den Amtsgerichten zu langsam und mit zu hohen Kosten behandelt, außerdem spricht bei einem Teil der Gehilfenschaft die Anschauung mit, man könne durch solche Gerichte, deren Beisitzer Gehilfen seien, mittels staatlicher Institution zu einer ständigen Organisation des Gehilfenstandes gelangen, die aus politischen Gründen wünschenswert erscheine. Die Arbeitgeber stehen diesen Bestrebungen keinesfalls freundlich gegenüber, man wendet ein, die Analogie der Gewerbegerichte passe nicht; in den Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und kaufmännischen Gehilfen könne ein Richter wohl entscheiden, meist ohne Hinzuziehung von Sachleuten, da es sich zu meist um Fragen handle, wie, ob die Entlassung gerechtfertigt, ob die Höhe der von einem Reisenden beanspruchten Spesen die übliche sei und dergleichen; zudem stimmten die meisten Handelskammern gegen die Ausdehnung der Sondergerichte. Die nur in größeren Handelszentren bestehenden »Kammern für Handelsachen« haben stets verwickelte handelsrechtliche Fragen zu bearbeiten, die ohne Sachverständige nicht zu entscheiden sind. Die Kenntnis dieser Anschauung veranlaßte den Minister zur Frage an die Handelskammern, ob die Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte oder an die Gewerbegerichte vorzuziehen sei, und zeitigte aus rein praktischen Gründen die Antwort von seiten der Korporationen, wenn schon diese Sondergerichte geschaffen werden sollten, so sei deren Angliederung an die Amtsgerichte, die überall vorhanden sind, zu empfehlen, und vielleicht seien die Prozeßkosten für diese Prozesse zu ermäßigen. Trotzdem lehnt der offiziös bekannte gegebene Entwurf die Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte an, setzt deren Einrichtung in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern fest, verweist aber allein solche Gehilfen an das Sondergericht, deren Jahresverdienst bis zu 3000 M. beträgt, und überträgt dem Gericht nur sehr einfache Rechtsfragen aus dem Lohnvertrage zur Entscheidung. So fällt die